

AZ 50.00 Nr. 501/1.1

An die
Evangelischen Dekanatämter, Schuldekane,
landeskirchlichen Dienststellen,
großen Kirchenpflegen sowie an die
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

24 Stunden Ladenöffnung an den Tagen der Karwoche

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den letzten Jahren ist zu beobachten, dass die Karwoche im gesellschaftlichen Leben an Dignität verliert. Insbesondere werden der Gründonnerstag und der Karsamstag im öffentlichen Leben wie gewöhnliche Werkzeuge behandelt. Dies wird z.B. deutlich, wenn Läden / Supermärkte / Kaufhausketten durch besondere Verkaufsaktivitäten an den genannten Tagen in Erscheinung treten (z.B. so genannte Shopping-Events augenscheinlich, an denen Geschäfte und Einkaufszentren 24 Stunden geöffnet haben). Das nachfolgende Rundschreiben möchte zu dieser Frage

- an die juristischen und theologischen Aspekte erinnern
- einige Aspekte zum Umgang mit Shopping-Events nennen
- einen Vorschlag für eine Pressemitteilung unterbreiten.

a) Theologische Aspekte

Die Tage zwischen Gründonnerstag und Ostermontag sind liturgisch als eine zusammenhängende Größe zu betrachten. Der Gründonnerstag ist der Tag der Einsetzung des Hlg. Abendmahls, am Karsamstag steht das Lehrstück vom *descensus ad inferos* „Abstieg in den Untergrund“) im Vordergrund.

b) Juristische Aspekte

Gründonnerstag und Karsamstag sind kirchliche Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes und genießen damit besonderen Schutz. Insbesondere steht Beschäftigten i.d.R. das Recht zu, an diesen Tagen den Gottesdienst zu besuchen.

c) Es wird empfohlen, diese Tage aktiv gegen Störungen zu schützen, dabei im Gespräch für eine einvernehmliche Lösung zu werben. Bei geplanten Shopping-Events bitte den OKR informieren.

d) Pressemitteilung

Gründonnerstag und Karsamstag – Feiertage?

Gründonnerstag und Karsamstag sind Feiertage der Karwoche und damit Teil der Passions- und Osterzeit. Anders als andere Tage des Osterfestes, nämlich Karfreitag und Ostermontag sind sie nicht als arbeitsfreie Tage unter Schutz gestellt. Es sind also keine gesetzlichen, sondern ausschließlich kirchliche Feiertage. Auch das Feiertagsgesetz des Landes Baden-Württemberg trägt dem Rechnung, dass es sich bei diesen Tagen nicht um ganz normale Werkzeuge handelt – nicht zuletzt durch die Bestimmung, dass der Gottesdienstbesuch christlichen Arbeitnehmern ohne weiteres zu ermöglichen ist.

Vor diesem Hintergrund kann es uns als Kirchengemeinde und der Landeskirche nicht egal sein, wenn in der Passionszeit *so genannte 24-Stunden-Shoppingevents stattfinden (evtl. andere Beispiele nennen)*. Solche Veranstaltungen stellen die „ruhige Woche“ geradezu in Frage. Vor allem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in eine schwierige Entscheidungssituation gestellt, wenn sie entweder dem Geheimnis der Passion nachspüren können oder den Anforderungen ihres Arbeitgebers nachkommen müssen.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg heißt es daher willkommen, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer christlichen Glaubens, vor allem im Einzelhandel, während der Karwoche erleichtert Urlaub bekommen. Sie würde es ferner begrüßen, wenn während der Karwoche durch bewusstes öffentliches Handeln auch im Bereich der Ladenöffnungszeiten Freiräume zur Besinnung auf das Passionsgeschehen geschaffen werden. Es geht dabei nicht um Kritik am Einzelhandel, sondern darum, die christliche Elementarwahrheit wieder ins öffentliche Bewusstsein zu rücken.

Ausführliche Begründung

Die Tage zwischen Gründonnerstag und Ostermontag haben im Kirchenjahr eine besondere Stellung. Dabei liegt in den reformatorischen Kirchen – der biblischen Dialektik von Kreuz und Auferstehung entsprechend – ein besonderer Schwerpunkt auf dem Karfreitag und dem Ostersonntag. Die anderen beiden Tage genießen nicht dieselbe Dignität im kirchlichen Leben, haben aber dennoch ein theologisches und liturgisches Proprium. Daher dürfen sie nicht gegenüber den beiden Kulminationspunkten vernachlässigt oder aufgegeben werden, da nur im Verbund der gesamten stillen Zeit das Geschehen von Passion und Auferstehung als ganzes mitgefeiert und erlebt werden kann. Die katholische Tradition betont diesen Zusammenhang stärker als unsere evangelische Überlieferung, indem sie den Gründonnerstag als besonders feierliche Messe feiert, nach der der Altar abgedeckt wird und die Glocken schweigen: „Die heiligen drei Tage sind in Wirklichkeit nur ein einziger Tag.“ (Schott, S. 175)

Die staatliche Gesetzgebung zeichnet die Schwerpunktsetzung der kirchlichen Feier nach.

Gründonnerstag und Karsamstag sind kirchliche Feiertage nach § 2 Feiertagsgesetz Baden-Württemberg (FTG). Sie sind jedoch nicht zugleich gesetzliche Feiertage, so dass an diesen Tagen kein Ladenöffnungsverbot gilt. Immerhin haben am Gründonnerstag nach § 4 Abs. 3 Schülerinnen und Schüler schulfrei, die Tage der

Karwoche sind insoweit geschützt, als nach § 8 Abs. 3 öffentliche Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen untersagt werden können.

Theologisch und liturgisch gesehen beginnt das *triduum sacrum* (die „drei heiligen Tage“) am Abend des Gründonnerstages. Dies entspricht der biblischen Tradition, nach der die Einsetzung des Abendmahls durch Jesus von Nazareth im Rahmen eines Passahmahles mit seinen Jüngern geschah. Dabei kann hier offen bleiben, inwieweit die heute übliche Sederliturgie schon zu Jesu Zeiten in Palästina üblich war, entscheidend ist, dass mit dieser Mahlfeier am Abend (1. Kor 11,23: „in der Nacht“) das Passionsgeschehen beginnt. Dies zeichnet die kirchliche Tradition nach, indem sie von Anfang an (vgl. Plinius d. J. ep X 96) offenbar des Morgens einen Wortgottesdienst feierte, abends sich jedoch zum Empfang des Sakraments versammelte. In der württembergischen Tradition gab es über Jahrhunderte hinweg keine selbständigen Abendmahlsgottesdienste, es ist aber sicherlich kein Zufall, dass der erste selbständige Abendmahlsgottesdienst in Württemberg im Jahr 1870 eben am Gründonnerstag gefeiert wurde.

Auch der Karsamstag hat eine besondere Funktion in diesem Zusammenhang, wenngleich diese nicht unbedingt gottesdienstlich zum Ausdruck gebracht wird. Dieser Tag steht im Zeichen des „hinabgestiegen in das Reich des Todes“. Schon bei Irenäus von Lyon (adv. haer IV 27) findet sich die Vorstellung, dass Christus in die Unterwelt hinabstieg, den Toten predigte und ihnen ihre Sünden vergab. Diese Vorstellung ist übrigens für die orthodoxen Kirchen von entscheidender Bedeutung. Die Reformatoren haben dann die „Höllenfahrt“ teils (so die reformierte Lehre) als tiefsten Punkt der Erniedrigung Christi verstanden, teils (so die Lutheraner) als Beginn der Erhöhung, da Christus in einem Akt der Souveränität die Verstorbenen von Sünde und Tod errettet. Johannes Brenz deutete die Höllenfahrt nicht räumlich, sondern als Überwindung der Angst. Insgesamt wird man festhalten dürfen, dass diese Themen – gegen Adolf von Harnack – keine „trockene Reliquie“ sind, sondern durchaus bedenkenswerte christologische Motive und vor allem Lebensfragen aufnehmen.

Die gesellschaftliche Entwicklung läuft in eine andere Richtung: In den letzten Jahren wurde stellenweise verzeichnet, dass Gründonnerstag und Karsamstag von Seiten des Einzelhandels dazu genutzt worden sind, eine 24stündige Ladenöffnung anzubieten und entsprechend zu bewerben. Dies wird den kirchlichen Feiertagen nicht nur nicht gerecht, sondern konterkariert sie geradezu. Aus theologischer Sicht kann man nach den oben genannten Kriterien nachvollziehen, dass am Gründonnerstag vor- und nachmittags Läden geöffnet sind, nicht jedoch während der abendlichen Gottesdienstzeit und in der Nacht zum Karfreitag. Aus einer strengen Sichtweise ließen sich durchaus auch Argumente gegen eine Ladenöffnung am Karsamstag finden, doch wird sich hier kaum ein gesellschaftlicher Konsens erzielen lassen. Von der Deckung des täglichen Bedarfs für die Ostertage sind jedoch „Shopping-events“ grundsätzlich zu unterscheiden.

Insgesamt muss es kirchliches Bestreben sein, dass sowohl den einzelnen Christenmenschen als auch der Gesellschaft insgesamt angemessener Raum gelassen wird, die Passionszeit als ganze zu feiern – ein Anliegen, dem das Feiertagsgesetz Rechnung trägt:

Nach § 4 Absatz 2 FTG steht den bekenntniszugehörigen Beschäftigten und Auszubildenden das Recht zu, an diesen Tagen zum Gottesdienstbesuch ihrer Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen.

Auch weitere Regelungen des FTG unterstreichen den besonderen Charakter dieser kirchlichen Feiertage: Störungen in der Nähe von Gotteshäusern haben zu unterbleiben, Tanzunterhaltung und geschlossene Gesellschaften an diesen Tagen sind nur ausnahmsweise möglich (§§ 8 Absatz 3, 11, 12 FTG).

Der Oberkirchenrat empfiehlt angesichts dessen, zeitnah den Kontakt zur jeweiligen bürgerlichen Gemeinde sowie zu den Einzelhändlern vor Ort, insbesondere auch zu landesweit operierenden Handelsketten, aufzunehmen und einvernehmliche Lösungen zu finden, wo es um die Ladenöffnung an kirchlichen Feiertagen geht. In dabei stattfindenden Gesprächen sollte ein Schwerpunkt auf den Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die beiden Feiertage auch gottesdienstlich feiern wollen, gelegt werden.

Sollte die Kontaktaufnahme ergeben, dass 24-Stunden-Shoppingevents geplant sind, bittet der Evangelische Oberkirchenrat um entsprechenden Hinweis, so dass er sich hierzu in angemessener Art und Weise verhalten kann.

Die Dekanatämter werden gebeten, die beiliegenden Mehrfertigungen den Pfarrämtern ihres Bezirks zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls weiteren Veranlassung weiterzuleiten.

Dr. Frank Zeeb
Kirchenrat